

Sechzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)

Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung

WK 8 – Bereich Offenhausen

- **Auswertung der Stellungnahmen**
- **Beschluss der Neunten Verordnung**

I. Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom 23.05.2011 wurde ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die eingegangenen Einwendungen und die Beschlussvorschläge des Regionsbeauftragten sind in der Beilage 10.1 zusammengefasst.

Die Beschlussvorschläge wurden in die Zwölfte Änderung (Beilage 10.2) und die hierfür erforderliche Neunte Änderungsverordnung (Verordnungstext Beilage 10.3; Tekturkarte 9 Beilage 10.4) eingearbeitet.

II. Beschlussvorschlag:

siehe Beilage 10.5

	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> - die Märkte Cadolzburg, Eckental, Heroldsberg, Lonnerstadt, Mülhhausen, Neuhaus a.d.Peg., Roßtal, Schwanstetten, Vestenbergsgreuth, Wachenroth, Weisendorf, - die Städte Abenberg, Baiersdorf, Fürth, Greding, Herzogenaurach, Hilpoltstein, Lauf a.d.Peg., Velden, Zirndorf, - den Landratsämtern Erlangen-Höchstadt, Fürth - der Regionale Planungsverband Regensburg (11) - Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wiesentheid - Landesanstalt für Landwirtschaft - Bayer. Waldbesitzerverband - Landesfischereiverband Bayern e.V. - Landesjagdverband Bayern e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V. - Deutscher Alpenverein e.V. - Fränkischer Albverein e.V. - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V. - Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V. - Naturpark Steigerwald - Tourist-Information Steigerwald - Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. - DB Energie GmbH - DB Services Immobilien GmbH - Deutsche Post Bauen GmbH - Staatliches Bauamt Nürnberg - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH - Zweckverband Brombachsee - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Nürnberg - Bundesverband WindEnergie e.V. - E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG - O 2 (Germany) GmbH & Co OHG - Vodafone D2 GmbH - BEE Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. - Deutsche Telekom AG - E.ON Energie AG - TenneT TSO GmbH - Bayer. Ziegelindustrie-Verband e.V. - Handwerkskammer für Mittelfranken - Bundesvermögensamt Amberg - Bezirk Mittelfranken 	

	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Allgemeines</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Markt Wilhermsdorf: Bezug nehmend auf Ihr o. a. Schreiben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erklärt der Markt Wilhermsdorf, dass er mit der vorgesehener Änderung nicht einverstanden ist. ● Bund Naturschutz in Bayern e. V.: Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen einer Änderung des Regionalplans wird vom Bund Naturschutz als sehr sinnvoll angesehen. Der Bund Naturschutz begrüßt die Erweiterung des Vorranggebietes WK 8. Die in diesem Zusammenhang geplante Ausweisung eines Sondergebietes Windkraft im Rahmen der Bauleitplanung durch die Gemeinde Offenhausen wird vom BN ebenfalls unterstützt. ● Regierung von Mittelfranken: Seitens der Beteiligten Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken werden keine Einwendungen zur o.g. Regionalplanänderung erhoben. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht unter Absatz 4 alte Fassungen des WHG (beim Kapitel Schutzgut Wasser) und des BNatSchG (beim Kapitel Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft) zitiert werden. Es wird angeregt, im Rahmen der Fortschreibung den Umweltbericht an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Das Luftamt Nordbayern weist darauf hin, dass auch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen beteiligt werden sollte (Bauverbote nach § 18a LuftVG in Hinblick auf Flugsicherungsanlagen). ● E.ON Netz GmbH: In den Änderungsbereichen der 16. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) befinden sich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH. Anfang 2009 wurde die ursprüngliche E.ON Netz GmbH in die beiden neuen, voneinander unabhängigen Firmen transpower stromübertragungs GmbH und die neue E.ON Netz GmbH geteilt. Die transpower wurde die Eigentümerin des Höchstspannungsnetzes (380 kV und 220 kV), die neue E.ON Netz die des Hochspannungsnetzes (110 kV) und des Nachrichtenkabelnetzes. Am 05.10.2010 wurde die transpower stromübertragungs GmbH umfirmiert. Der neue Name lautet TenneT TSO GmbH. Nachdem sich im betreffenden Gebiet auch Anlagen und Leitungen der TenneT TSO 	<p>(3) Kenntnisnahme Das Gemeindegebiet des Marktes Wilhermsdorf befindet sich über 50 km von der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 8 entfernt - von negativen Auswirkungen auf den Markt Wilhermsdorf ist dementsprechend nicht auszugehen. Die Ablehnung der Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 wird nicht begründet.</p> <p>(4) Kenntnisnahme</p> <p>(5) Kenntnisnahme; redaktionelle Anpassung Der genannte redaktionelle Anpassungsbedarf (WHG, BNatSchG) wird im Rahmen der Erstellung der Zusammenfassenden Erklärung berücksichtigt. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde am Verfahren beteiligt - eine Stellungnahme erfolgte nicht.</p> <p>(6) Kenntnisnahme Die TenneT TSO GmbH sowie auch die E.ON Bayern AG wurden am Verfahren beteiligt - die TenneT TSO GmbH teilte mit, dass Belange des Unternehmens durch die Änderung nicht berührt sind; seitens der E.ON Bayern AG erfolgte keine Stellungnahme - insofern wird Einverständnis vorausgesetzt.</p>

Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>GmbH; Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg befinden können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese zukünftig separat zu beteiligen. Gegebenenfalls sind auch weitere Netzbetreiber, wie z.B. die E.ON Bayern AG usw. betroffen.</p> <p>• Autobahndirektion Nordbayern: Seitens der Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Fürth - bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände, wenn nachstehende Auflagen berücksichtigt werden: Wir weisen darauf hin, dass bei Windkraftanlagen grundsätzlich ein Mindestabstand von 300 m zu sämtlichen BAB-Flächen einzuhalten ist. Aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn (keine Ablenkung oder Irritation durch Schattenwurf, Lichtreflexe etc sowie Schutz der Autofahrer im Falle eines statischen Versagens der Konstruktion) ist von der Anlage ein Mindestabstand zum durchgehenden Fahrbahnrand der Bundesautobahn A 6 einzuhalten, welcher sich aus dem 1,5-fachen der Anlagenhöhe ergibt. Dies entspricht Nabenhöhe über Grund und halber Rotordurchmesser. Diese Sicherheitsvorkehrung gilt auch im Parkplatzbereich. Außerdem weisen wir darauf hin, dass keinerlei Erschließung sowohl über die Bundesautobahn als auch für den Bau erfolgen kann.</p> <p>• Petition des Marktes Lauterhofen an den Bayerischen Landtag: <i>(außerhalb des Beteiligungsverfahrens in Kopie eingegangen)</i> Mit dieser Petition wenden wir uns an den Bayerischen Landtag in einem grundsätzlich für viele Gemeinden bedeutenden, für unsere Marktgemeinde Lauterhofen äußerst wichtigen Anliegen: Der Markt Lauterhofen liegt im nördlichen Teil des Landkreises Neumarkt i.d.Opf. und grenzt im Norden direkt an mehrere Gemeinden des Landkreises Nürnberger Land im Regierungsbezirk Mittelfranken an. Dort werden derzeit über den Regionalen Planungsverband und auch durch mehrere Gemeinden äußerst großflächige Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geplant. Während die Stadt Altdorf versucht, wenigstens 1.000 m Abstand zu den in unserer Gemeinde gelegenen Ortschaften (Dippersricht, Traunfeld) einzuhalten, haben wir diesbezüglich bei den Planungen der Gemeinde Offenhausen (74 ha Fläche, Abstand zum Ort Dippersricht 700 m) bislang keinerlei Zugeständnisse erreichen können.</p>	<p>(7) Kenntnisnahme Wie von der Autobahndirektion genannt, hängt der erforderliche Abstand zur Autobahn unmittelbar von der Höhe der geplanten Anlage ab (hier genannt: 1,5-fache Gesamthöhe). Anzahl, Situierung und Größenordnung potenzieller Windkraftanlagen sind auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht bekannt - erforderliche Abstände sind daher im Vorfeld konkreter Anlagenplanungen bzw. letztlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Die Autobahndirektion Nordbayern ist daran zu beteiligen. Auch wenn die Fragestellung im vorliegenden Fall (Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 in nördlicher Richtung und damit abseitig zur BAB A 6) nicht von Relevanz ist, wird darauf hingewiesen, dass in der regionalplanerischen Konzeption als Ausschlusskriterium ein Abstand von 150 m zu Bundesautobahnen (im Übrigen wie von vielen anderen bayerischen Planungsverbänden) relevant ist - abhängig von der Größenordnung geplanter Anlagen sind ggf. darüber hinausgehende Abstände im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens (unter Einbindung der Autobahndirektion Nordbayern) festzulegen.</p> <p>(8) Kenntnisnahme Die Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 8 hält die regionalplanerischen Ausschlusskriterien ein. Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden die Empfehlung des Landesamtes für Umwelt (z.B. 800 m zu Wohnbauflächen, 500 m zu gemischten Bauflächen u. 300 m zu gewerblichen Bauflächen) übernommen. Aufgrund der veränderten Größenentwicklung moderner Windkraftanlagen und entsprechenden Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 15. Änderung des Regionalplanes wurde eine Anfrage an das StfMWIVT gerichtet, inwieweit neue Abstandsweite angeraten werden. Das StfMWIVT hat in seinem Antwortschreiben vom 31.01.2011 ausgeführt, dass die ge-</p>

	Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Der Marktgemeinderat Lauterhofen vermisst hier eine klare gesetzliche Regelung, welche auch landkreis- und regierungsbezirksübergreifende Vorhaben mit einzubeziehen hat. Bei großen Windenergieanlagen sind nach unserer Meinung 1.000 bis 1.500 m Abstand zu vorhandener Wohnbebauung notwendig. Ob es sich hier um ein Dorf oder ein reines Wohngebiet handelt, soll nach unserer Meinung keine Rolle spielen. Der hier wohnende Bürger ist vor Gesetz überall gleich.</p> <p>Aufgrund unterschiedlicher Regierungsbezirke und Planungsregionen haben wir leider keine weitergehenden Einflussmöglichkeiten, um einen ausreichenden Schutz unserer Bevölkerung sicherzustellen. Dieser ist aber auch aus Sicht unseres Planungsverbands des Regensburg dringend erforderlich, um eine langfristige Akzeptanz dieser Energieanlagen zu erreichen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, mit dieser Petition, die der Marktrat in seiner Sitzung vom 28. Juli 2011 einstimmig beschlossen hat, dringend darauf einzuwirken, dass bei den Planungen von Windenergieanlagen heutiger technischer Generation mit Nabenhöhen von ca. 140 bis 150 m (hier betreffend Offenhausen und weitere angrenzende Gemeinden) ein Mindestabstand von 1.500 m zur Wohnbebauung auch in unserer Gemeinde eingehalten wird.</p> <p>Dabei möchten wir betonen, dass wir nicht gegen Windenergieanlagen sind. Eine der ersten Anlagen im Landkreis Neumarkt i.d.Opf., der diesbezüglich eine Spitzenstellung in Bayern einnimmt, ist in unserer Gemeinde errichtet worden. Außerdem entstehen derzeit zwei große Biogasanlagen und wir verfügen auch über eine Vorbehaltsfläche für weitere Windenergieanlagen. Bei der Sitzung am 30.06.2011 hat der Marktgemeinderat die Erstellung eines Standortgutachtens zur Windenergie für das Gemeindegebiet beschlossen.</p> <p>Die Atomkatastrophe von Japan hat viel verändert, aber nicht die Tatsache, dass die Bevölkerung bei uns auch „nach Japan“ vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Lärm, Schattenschwurf etc. geschützt bleiben muss.</p> <p>Das gilt sicherlich auch für andere „grenzüberschreitend“ wirkende Planungen und daher bitten wir Sie ganz herzlich um tatkräftige Unterstützung unserer Forderung auf ausreichende Abstandsflächen.</p>	<p>nannten Werte weiterhin Gültigkeit haben, allerdings dargelegt, dass für reine Wohngebiete und vergleichbar schutzwürdige Bereiche ein Abstand von 1.000 als nicht unangemessen erachtet wird (entsprechende Bereiche liegen im gegenständlichen Fall hier nicht vor). In begründeten Einzelfällen kann aus sonstigen Gründen (z.B. optische „Bedrängungswirkung“) ein höherer Abstandsweite zugrunde gelegt werden, wenn die Abwägung aller einschlägigen Belange eine entsprechende Abweichung rechtfertigt. Auch niedrigere Abstände seien im Einzelfall rechtlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine Geräuschbelastungen an den relevanten Wohngebäuden ankommen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dabei auch die Summenwirkung zu berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich der genannten Abstandsfordern von 1.500 m zu bewohnten Bereichen, wird darauf hingewiesen, dass hierzu eine kartographische Aufbereitung erfolgt ist, welche Konsequenzen ein entsprechender Abstandsweite (verbunden mit den zusätzlich zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien) für den Landkreis Nürnberger Land bedeuten würde. Das Ergebnis war, dass letztlich kein sinnvoll realisierbares Vorranggebiet Windkraft im Landkreis Nürnberger Land möglich wäre. Den gesamten Landkreis zum Ausschlussgebiet zu erklären wäre jedoch rechtlich kaum haltbar. Diese Darstellung wurde auch im Rahmen der Planungsausschusssitzung der Industrieregion Mittelfranken am 29.11.2010 präsentiert.</p>
<p>WK 8</p>	<p>• Stadt Altdorf: Die Beteiligung in o.g. Angelegenheit gem. Art. 13 Abs. 2 BayLplG wurde dem Stadtrat Altdorf im Rahmen seiner Sitzung am 28.07.2011 vorgelegt. Seitens der Stadt Altdorf werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Gleichzeitig hat der Stadtrat in dieser Sitzung die Ausweisung einer Konzentrationsfläche Windenergie mit einer Größe von ca. 40 ha direkt im Anschluss an die Fläche der Gemeinde Offenhausen (nördlich des ortsteils Eismannsberg) beschlossen. Die Beschlüsse zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Erlass einer Veränderungssperre ergingen ein-</p>	<p>(9) Aufnahme der genannten Fläche in den Fortschreibungsentwurf des Regionalplans (17. Änderung) Bereits im Rahmen der 6. sowie der 15. Änderung des Regionalplans war die nun vorgeschlagene Teilfläche Bestandteil des Fortschreibungsentwurfes. Die Erweiterung von WK 8 auch auf Seiten der Stadt Altdorf b. Nürnberg wäre aus hiesiger Sicht ein weiterer Beitrag zu der regionalplanerisch gewünschten Bündelung von Windkraftanlagen – insofern wird die Aufnahme der genannten Fläche (Kartendarstellung liegt</p>

Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>stimmig. Ein Auszug aus der Sitzungsniederschrift, sowie ein farblich gekennzeichnete Lageplan der Konzentrationszone Windenergie M 1:100.000 liegen diesem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten analog Ihres Schreibens vom 27.07.2011 (Az.: RA/PIM-273 TOP 7) die Ausweisung der Konzentrationsfläche Windenergie Altdorf in das Beteiligungungsverfahren zur 16. Änderung des Regionalplans aufzunehmen.</p>	<p>bei) in den Fortschreibungsentwurf empfohlen. Allerdings sollte in Abstimmung mit dem LRA Nürnberger Land hinsichtlich des anstehenden Genehmigungsverfahrens zur FNP-Änderung Offenhausen zunächst die laufende 16. Änderung des Regionalplans zu Ende gebracht werden. Da kurzfristig ohnehin weitere Teilbereiche innerhalb der Region zur Aufnahme als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft im Rahmen einer 17. Änderung des Regionalplans anstehen, erscheint es sinnvoll die angegebene Erweiterung von WK 8 im Stadtgebiet von Altdorf b. Nürnberg in dieses Verfahren (17. Änderung) mit einzubeziehen.</p>
<p>• Landratsamt Nürnberger Land: <u>Technische Abteilung:</u> Seitens der Technischen Abteilung wird festgestellt, dass das vorgesehene Vorranggebiet WK 8 zum Teil sehr nah an bestehende Siedlungen (Oberndorf: ca. 800 m, Dippersricht: ca. 700 m) heranreicht. Da zu erwarten ist, dass gerade bei größeren Windkraftanlagen die erforderlichen Mindestabstände im Grenzbereich des Zulässigen liegen, sollte bei nachfolgenden Planungsschritten diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zukommen. Grundsätzlich bestehen gegen die Ausweisung keine Bedenken, da aufgrund der vorgesehenen Größe des Vorranggebietes WK 8 entsprechende Standortfestsetzungen mit hinreichenden Abständen zum Schutz der in der Nähe befindlichen Siedlungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung möglich sein werden.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Gegen die Erweiterung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. Die Untere Immissionsschutzbehörde schlägt wegen der Ausweisung des Plangebietes bis an die Bezirksgrenze Mittelfranken/Oberpfalz eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Oberpfalz bzw. des Landkreises Neumarkt vor, um Konkurrenzplanungen zu vermeiden (Stichwort: notwendiger Mindestabstand zwischen zwei WKA-Anlagen). Auf den im Landkreis Neumarkt vorliegenden Antrag einer WKA-Anlage in unmittelbarer Nachbarschaft zur WK 8 weist die Untere Immissionsschutzbehörde hin.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der 16. Änderung des Regionalplanes in der vorgelegten Form zu und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Flächenumgriff - bezogen auf das Gemeindegebiet Offenhausen - der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Offenhausen entspricht. Die Details zu den naturschutzfachlichen Anforderungen wurden der Gemeinde Of-</p>	<p>(10) Kenntnisnahme Einwände gegen die Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 werden nicht vorgetragen. Alle genannten Aspekte zu Immissions- bzw. Naturschutz sind bei Vorliegen konkreter Anlagenplanungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzu prüfen. Da in der Region Regensburg aktuell keine regionalplanerische Konzeption zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen besteht, ist die angeregte planerische Abstimmung (z.B. über eine regionsübergreifende Abgrenzung eines Vorranggebietes Windkraft) im Vorfeld konkreter Anlagenplanungen leider kaum möglich. Gleichwohl ist ein permanenter Informationsaustausch über neue Planungen von Windkraftprojekten sinnvoll und notwendig, da Planungen jenseits der Regionsgrenze wie genannt auch Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren innerhalb der Industrieregion Mittelfranken haben können.</p>

Stellungnahmen der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>fenhausen bereits im Verfahren zur vorgenannten Flächennutzungsplanänderung mitgeteilt. weiteres bleibt dem geplanten Bebauungsplanverfahren bzw. Einzelgenehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • DFS Deutsche Flugsicherung: Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Bezug auf Anlagenschutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt, wenn eine Gesamthöhe von 681 m ü. NN überschritten wird. Betroffen ist dann unsere Radaranlage Mittersberg SA-MSSR MTB. Konkrete Bauvorhaben bedürfen daher der Vorlage über die Luftfahrtbehörde. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellunahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. • Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München: Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die vorgelegte Änderung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Gegenüber unserer Stellungnahme P-2010-1662-2_S2 vom 07.06.2010 hat sich kein veränderter Sachstand ergeben. (damalige Stellungnahme im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplans: „Aufgrund 	<p>(11) Kenntnisnahme; Ergänzung der Begründung Ein Überragen der genannten Höhe von 681 m ü. NN ist bei heute gängigen Windkraftanlagen aufgrund einer Höhenlage des Gebietes von bis zu ca. 568 m ü. NN wahrscheinlich. Nach telefonischer Rückfrage bei der DFS spricht dieser Tatbestand aber weder grundsätzlich gegen die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft noch gegen nachfolgende Anlagenplanungen. Es wird jedoch erforderlich die Zahl und Situierung potenzieller Anlagen vor dem Hintergrund der Flugsicherung zu prüfen. Es wurde empfohlen, konkrete Anlagenplanungen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung frühzeitig abzustimmen. Diese Information wurde bereits an die Gemeinde Offenhausen zur weiteren Veranlassung weitergeben. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde auch am Verfahren der vorliegenden 16. Änderung des Regionalplans beteiligt - eine Stellungnahme erfolgte nicht.</p> <p>Damit die genannten Aspekte im Regionalplan dokumentiert sind, wird empfohlen in der Begründung zu B V 3.1.1.2 folgende Ergänzung aufzunehmen:</p> <p>„... Dabei ist Folgendes zu beachten: • <u>im Vorranggebiet WK 8 sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung abzustimmen, sofern eine Gesamthöhe von 681 m ü. NN überschritten wird.</u>“</p> <p>(12) Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen der Beteiligten

der Lage ist bei den Vorranggebieten Nr. ... 8, ... von einer sehr geringen Fernwirkung auszugehen. Im Umfeld von Nr. 8 und 9 befinden sich bereits Windkraftanlagen. Für die genannten Gebiete bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflege keine weiteren Einwände.“)

• N-ERGIE Netz GmbH:

Gegen die Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 haben wir keine Einwände. In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan über unsere Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter. Im beiliegenden Bestandsplanauszug Stromversorgung befindet sich ein privates 20kv-Kabel, welches mit der Bezeichnung „Privates Kabel, Lage unbekannt“ eingezeichnet ist. Die Lage der Trasse ist uns nicht bekannt. Für Auskunft über die genaue Lage und evtl. Auflagen ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

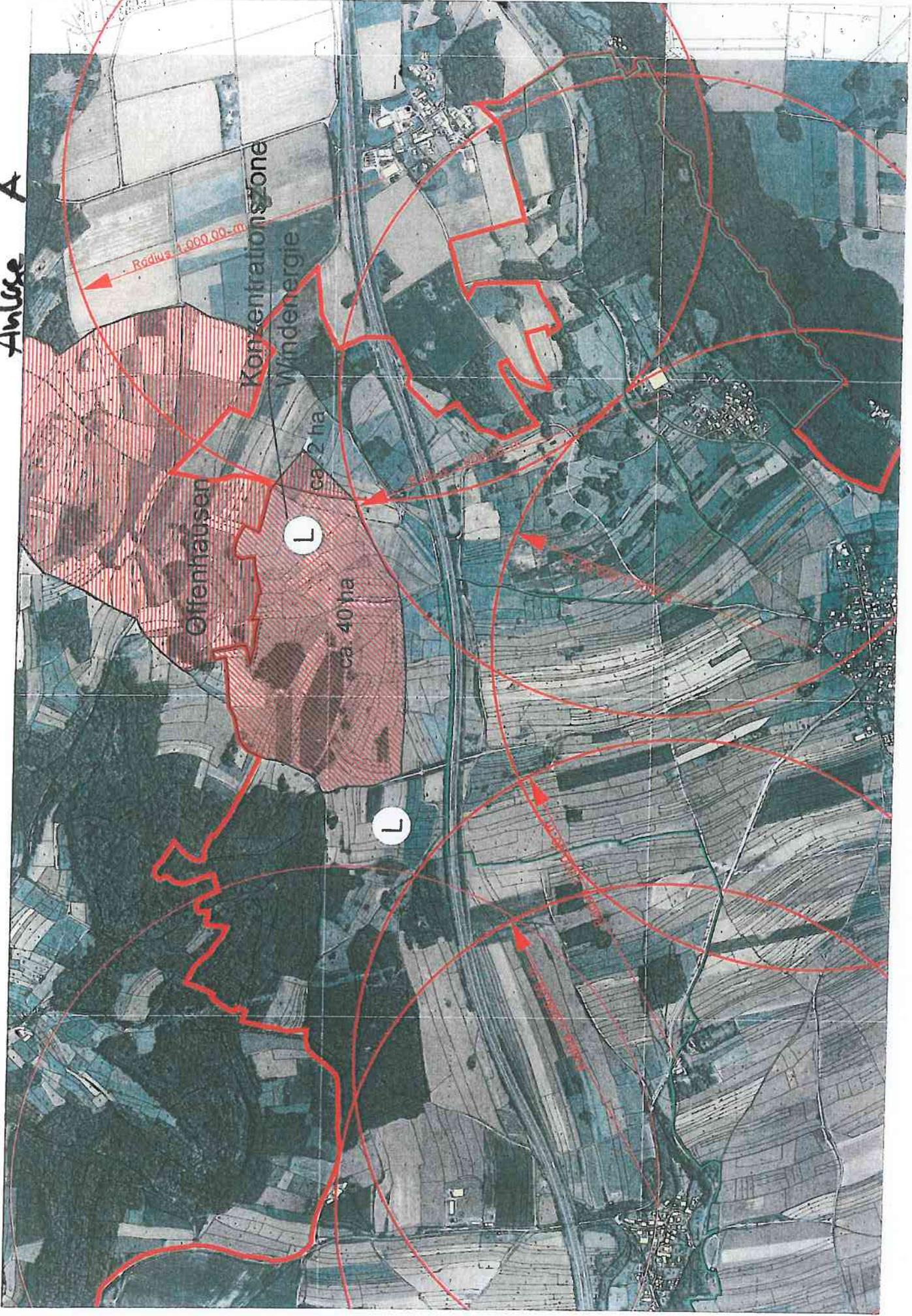
Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort, insbesondere - auch zum Anschluss von Erneuerbaren Energien - weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, die nicht in unserem Plan dokumentiert sind und über die wir keine Auskunft geben können. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Wir gehen davon aus, dass uns alle Bebauungspläne, sowie geplante Windkraftanlagen rechtzeitig unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bauwerks- und Detailpläne zur Kenntnis und Stellungnahme zugesendet werden.

Beschlussesempfehlung des Regionsbeauftragten

(13) Kenntnisnahme

Anlässe A



Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (7)

16. Änderung

Kapitel B V 3 Energieversorgung

WK 8 - Bereich Offenhausen

16. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

Kapitel B V 3 Energieversorgung

Entwurf vom 26.09.2011

Änderungen in B V 3 Energieversorgung, Textteil „Ziele und Grundsätze“:

3 ENERGIEVERSORGUNG

...

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)

Landkreis Fürth

- WK 4 (Markt Cadolzburg/Gemeinde Veitsbronn)
- WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 7 (Markt Roßtal)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 8 (Stadt Altdorf b.Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)
- WK 9 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 10 (Markt Allersberg)
- WK 11 (Markt Allersberg)
- WK 12 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 13 (Stadt Hilpoltstein)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 7 und Tekturkarte 9 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

....

Änderungen in B V 3 Energieversorgung, Textteil „Begründung“:

zu 3 ENERGIEVERSORGUNG

...

zu 3.1.1.2 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Im Vorranggebiet WK 8 sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung abzustimmen, sofern eine Gesamthöhe von 681 m ü. NN überschritten wird.
- Innerhalb des Vorranggebietes WK 7 bestehen bereits 2 Windkraftanlagen. Gleichzeitig wird dieses Gebiet derzeit von einer Richtfunktrasse gequert. Der Richtfunk wird von den bestehenden Windkraftanlagen derzeit nicht beeinträchtigt. Weitere raumbedeutsame Windkraftanlagen müssen innerhalb des Vorranggebietes so situiert werden, dass sie den Richtfunk ebenfalls nicht beeinträchtigen.

....

**Neunte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 21. Januar 2011 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 15):

§ 1

Nr. 3.1.1.2 der normativen Vorgaben des Kapitels B V erhält folgende Fassung:

„3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)

Landkreis Fürth

- WK 4 (Markt Cadolzburg/Gemeinde Veitsbronn)
- WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 7 (Markt Roßtal)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 8 (Stadt Altdorf b. Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)
- WK 9 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 10 (Markt Allersberg)
- WK 11 (Markt Allersberg)
- WK 12 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 13 (Stadt Hilpoltstein)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 7 und Tekturkarte 9 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die jeweils Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

**Regionalplan
Industrieregion Mittelfranken (7)
16. Änderung**

Tekturkarte 9

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Beschluss des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 26.09.2011

Nürnberg, den 26.09.2011

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
stellv. Verbandsvorsitzender



Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

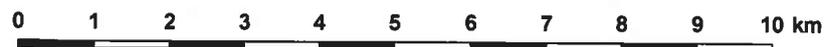


WK 8 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



bestehende Windkraftanlage

Maßstab 1:100 000



Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die
Industrieregion Mittelfranken
bei der Regierung von Mittelfranken

Verwaltungsgrenzen

_____ Grenzen der Gemeinden

_____ Grenzen der Landkreise und
kreisfreien Städte

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

_____ Grenze des Regierungsbezirkes

- Sechzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung
WK 8 – Bereich Offenhausen**
- **Auswertung der Stellungnahmen**
 - **Beschluss der Neunten Verordnung**

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 26.09.2011

- öffentlich -

- I. 1. Den Beschlussvorschlägen (1) bis (13) in der Auswertung des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken wird zugestimmt.
2. Die beiliegende Sechzehnte Änderung des Regionalplans und der Erlass der Neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) werden beschlossen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

Für die Geschäftsstelle:

Für das Protokoll: